

Aktenzeichen: 4 AZR 338/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. Oktober 1988

- 4 AZR 338/88 -

I. Arbeitsgericht
Regensburg

Urteile vom 26. Mai 1987

- 4 Ca 438/86 L, 4 Ca 572/86 L,
4 Ca 439/86 L, 4 Ca 440/86 L -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 4. Mai 1988

- 7 Sa 1134/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung nach Belastung

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; MTV für
die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen
Metallindustrie vom 1. Dezember 1973 § 15

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung nach Belastungsstufen I und II; Feststellung
der Belastungsstufen nach Beispielen; Magazinieren und Roll-
schweißen

.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 338/88

7 Sa 1134/87 München

Verkündet am
19. Oktober 1988

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Pahle für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 4. Mai 1988 - 7 Sa 1134/87 - wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerinnen sind bei der Beklagten, einem Unternehmen der Metallindustrie, als Werkarbeiterinnen beschäftigt. Sämtliche Klägerinnen und die Beklagte gehören den tarifschließenden Verbänden der bayerischen Metallindustrie an. Die Klägerinnen erhalten Vergütung nach Lohngruppe 2 des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. Dezember 1973 (MTV). In diese Lohngruppe sind nach § 15 Ziff. 2 Abs. I MTV angelernte Arbeitnehmer einzustufen, die die



Arbeiten der Lohngruppe 5 in Belastungsstufe I verrichten. Eine Einstufung in Lohngruppe 5, die von den Klägerinnen begehrt wird, verlangt Belastungen der Belastungsstufe II.

Die Klägerinnen haben in Akkordarbeit maschinell Anoden auf eine Trägerleiste zu schweißen. Dabei werden folgende Einzeltätigkeiten verrichtet: Es werden jeweils bis zu 32 Anoden, bestehend aus einem ein bis zwei Zentimeter langen Draht und dem an einem Ende angebrachten Anodenkopf (ein bis sechs Millimeter dick und ein bis acht Millimeter lang), mit dem Drahtende auf eine Trägerleiste geschweißt. Dies geschieht teils in der Weise, daß zunächst die in Einzelstücken angelieferten Anoden (Draht mit Anodenkopf) mit der Hand (Finger oder Pinzette, je nach Größe des Anodenkopfes) in ein sogenanntes Magazin (eine Form mit paßgenauen Vertiefungen für die Anoden) eingelegt werden. Ist das Magazin gefüllt, wird es geschlossen. Die Anoden sind dann unverrückbar im Magazin festgehalten und ragen mit den Drahtenden heraus. Teils wird die Magazinierung auch halbautomatisch mittels eines Magazinierautomaten durchgeführt. Dabei sind die gefüllten Magazine dem Automaten zu entnehmen und der Deckel des Magazins zu schließen. Das gefüllte Magazin wird sodann zusammen mit einer Trägerleiste in einen sogenannten Rollschweißautomaten eingelegt. Durch Betätigen eines Fußschalters wird der vollautomatische Rollschweißvorgang ausgelöst. Dabei werden die Drahtenden mit der Leiste fest verbunden. Nicht angeschweißte Anoden werden einzeln aus dem Magazin entfernt. Eine Nacharbeit erfolgt nicht. Die Trägerleiste mit den angeschweißten Anoden, der sogenannte Kamm, wird in einen Träger abgelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Tätigkeiten werden auf drei verschieden organisierten Arbeitsplätzen durchgeführt, an denen die Klägerinnen in der Regel im wöchentlichen Wechsel eingesetzt werden. An einem Arbeitsplatz arbeiten gleichzeitig drei Arbeitnehmerinnen, von denen zwei von Hand magazinieren und die dritte den Schweißvorgang durchführt. An einem zweiten Arbeitsplatz arbeiten gleichzeitig zwei Arbeitnehmerinnen, die beide von Hand magazinieren und dann abwechselnd den Rollschweißautomaten bestücken und auslösen. Dieser ist zum Arbeitsplatz so angeordnet, daß die Arbeitnehmerinnen ihn jeweils im Sitzen mittels eines Rollstuhles erreichen können. An einem dritten Arbeitsplatz arbeitet nur eine Arbeitnehmerin, die nach der halbautomatischen Magazinierung den Schweißautomaten bestückt und den Schweißvorgang durchführt.

Mit ihren Klagen begehren die Klägerinnen die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihnen jeweils ab 1. Februar 1985 Vergütung nach Lohngruppe 5 MTV zu zahlen sowie die Zahlung der Differenzbeträge zwischen den Lohngruppen 2 und 5 MTV für den Zeitraum von Februar 1985 bis Juni 1986 in rechnerisch unstreitiger Höhe.

Die Klägerinnen haben die Auffassung vertreten, nach den Bestimmungen des MTV seien die mit der Tätigkeit verbundenen Belastungsstufen anhand der im Tarifvertrag beigefügten Beispiele festzulegen. Dabei sei nicht der Vergleich zwischen ihren Tätigkeiten und den in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten maßgebend, sondern der Vergleich zwischen den Belastungen, die



mit ihren Tätigkeiten und den in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten verbunden seien. Bei diesem Vergleich ergebe sich, daß die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Belastungen mit den Belastungen vergleichbar seien, die sich bei den in den Tarifbeispielen Nr. 20, 24 und 32 beschriebenen Tätigkeiten ergäben. Da die Tarifvertragsparteien die in diesen Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten der Belastungsstufe II zugeordnet hätten, seien die Klägerinnen nach der Lohngruppe 5 MTV zu vergüten.

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin zu 1), 2), 3) und 4) rückwirkend zum 1. Februar 1985 nach Lohngruppe 5 des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. Dezember 1973 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an
die Klägerin zu 1) 3.711,30 DM brutto,
die Klägerin zu 2) 4.006,16 DM brutto,
die Klägerin zu 3) 4.011,29 DM brutto,
die Klägerin zu 4) 3.950,51 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, zur Festlegung der Belastungsstufen komme es nicht auf einen Vergleich zwischen den Belastungen der ausgeübten Tätigkeit mit denen der Tarifbeispiele an, sondern es sei in erster Linie die ausgeübte Tätigkeit mit den in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten zu vergleichen. Auf die Klägerinnen träfen die von ihnen genannten Tarifbeispiele nicht zu. Maßgeblich



für die Einstufung in Belastungsstufe I oder II sei das Maß der mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Belastungen der Muskeln oder der Sinne und Nerven. Eine erhebliche Muskelbelastung komme wegen des geringen Gewichts sowohl der Anoden als auch der Magazine für die Klägerinnen nicht in Betracht. Die Zuordnung der Belastungen der Sinne und Nerven zur Belastungsstufe I oder II bestimme sich nach dem Grad der Anspannung. Dieser sei bei den Klägerinnen gering. Auch eine zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Arbeitsplätze, an denen die Klägerinnen im wöchentlichen Wechsel eingesetzt seien, führe zu keiner höheren Belastung weder der Muskeln noch der Sinne und Nerven. Durch die Zusammenfassung vor- und nachgelagerter Arbeitsfunktionen zu einer Gesamtaufgabe werde auch ein Belastungswechsel bewirkt und einer Überbeanspruchung durch monotone Arbeitsvorgänge entgegengewirkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Klägerinnen zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Klägerinnen ihr Klagebegehren unter Beschränkung des Feststellungsantrags auf die Zeit ab 1. Juli 1986 und der Zinsen auf den Nettobetrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgewiesen. Sowohl der Feststellungsantrag als auch der Zahlungsantrag der Klägerinnen sind unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Klägerinnen für die Zeit ab 1. Februar 1985 Vergütung nach Lohngruppe 5 MTV zu zahlen. Denn die Klägerinnen sind nicht in Lohngruppe 5, sondern zutreffend in Lohngruppe 2 MTV eingestuft. Die dieser Lohngruppe entsprechende Vergütung hat die Beklagte gezahlt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Vorschriften des Manteltarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (mit Erläuterungen) vom 1. Dezember 1973 (MTV) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Eingruppierung der Klägerinnen sind folgende Bestimmungen des MTV heranzuziehen:

§ 15

Lohngruppeneinteilung, Lohngruppenschlüssel,
Erschwerniszulagen

1. (I) Die Arbeitnehmer sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen einzustufen.

(II) ...



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. (I) Für die Einstufung gelten nachstehende Lohngruppen mit ihren Merkmalen:

...

Lohngruppe 2: angelernte Arbeitnehmer, die Arbeiten der Lohngruppe 5 in Belastungsstufe I verrichten.

...

Die Lohngruppen 4 bis 6 setzen Belastungen der Stufe II voraus:

...

(III) Unter Belastungen im Sinne der Belastungsstufen I und II sind sowohl Belastungen der Muskeln als auch der Sinne und Nerven zu verstehen.

Die Belastung der Muskeln wird bestimmt durch den bei der Arbeitsausführung erforderlichen dynamischen oder statischen - auch einseitigen - Kraftaufwand.

Die Belastung der Sinne und Nerven wird bestimmt durch die bei der Arbeitsausführung erforderliche Anspannung, wie sie beim Wahrnehmen, Beobachten, Nachdenken und Reagieren auftritt.

Darüber hinaus sind bei beiden Merkmalen die Belastungsdauer, ihre zeitliche Verteilung während der Arbeitsschicht und die Organisation des Arbeitsablaufes (eigen- oder fremdbestimmt) maßgebend.

(IV) Zur Feststellung der Belastungsstufen (Stufe I oder Stufe II) dienen die Beispiele, die als Anhang 5 Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.

Danach setzt die von den Klägerinnen begehrte Eingruppierung nach Lohngruppe 5 MTV voraus, daß sie Arbeiten mit Belastungen der Belastungsstufe II verrichten (§ 15 Ziff. 2 Abs. I MTV). Was die Tarifvertragsparteien unter "Belastungen" verstehen, d. h. die Umstände, die für eine Belastung im tariflichen Sinne zu berücksichtigen sind, ist in § 15 Ziff. 2 Abs. III MTV ge-



regelt. Wie sich aber die Belastungsstufen I und II voneinander unterscheiden, ist in § 15 Ziff. 2 Abs. III MTV nicht näher erläutert. Für diese Differenzierung gibt die genannte Vorschrift entgegen der Auffassung der Klägerinnen keinen Anhaltspunkt her. Die Feststellung der Belastungsstufen I und II ist vielmehr allein und ausschließlich in § 15 Ziff. 2 Abs. IV MTV und in den Tarifbeispielen des Anhangs 5 zum MTV angesprochen.

Wenn danach die im Anhang 5 zum MTV aufgeführten Tarifbeispiele zur Feststellung der Belastungsstufen dienen, folgt daraus zunächst, daß diejenigen Tätigkeiten, die von den Tätigkeitsbeispielen erfaßt werden, den dort aufgeführten Belastungsstufen zuzuordnen sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Die Tätigkeit der Klägerinnen besteht aus zwei Einzeltätigkeiten, nämlich dem Magazinieren der Anoden und dem Rollschweißen. Keine dieser Tätigkeiten wird in einem Tarifbeispiel erwähnt.

Nach welchen konkreten Kriterien Tätigkeiten, die nicht von den Tarifbeispielen erfaßt werden, den Belastungsstufen I und II zuzuordnen sind, ist im MTV nicht näher geregelt. Auch insoweit besteht nur die Regelung, daß die Beispiele des Anhangs 5 zur Feststellung der Belastungsstufen dienen. Um diesem Willen der Tarifvertragsparteien Rechnung zu tragen, ist in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nur die Auslegung möglich, daß die jeweilige Tätigkeit des Arbeitnehmers an den Beispielen des Anhangs 5 zu messen ist und die einzelne Tätigkeit dem Beispiel zuzuordnen ist, das der konkreten Tätigkeit am nächsten kommt. In den einzelnen Tarifbeispielen des Anhangs 5



werden Werkstücke, Betriebsmittel, Arbeitsplatz, Arbeitsvorgang und Arbeitsablauf näher umschrieben sowie angegeben, wieviel Stücke (etwa) je Stunde ausgebracht werden. In einer Bewertungsbegründung werden ferner Angaben zur Muskelbeanspruchung, Sinnes- und Nervenbeanspruchung sowie zur Organisation des Arbeitsablaufs (eigenbestimmt oder fremdbestimmt) gemacht sowie Ausführungen dazu, welche Umstände für die Zuordnung des jeweiligen Tarifbeispiels zur Belastungsstufe I oder II ausschlaggebend sind. Damit gehören zu den Tarifbeispielen im Sinne des MTV alle jeweils dort genannten Kriterien, nämlich Werkstücke, Betriebsmittel, Arbeitsplatz, Arbeitsvorgang und Arbeitsablauf, Ausbringung je Stunde sowie die Bewertungsbegründung. Dem MTV ist nicht zu entnehmen, daß einem dieser Kriterien bei der Vergleichbarkeit von Tätigkeiten mit den Tätigkeitsbeispielen des Anhangs 5 zum MTV hinsichtlich der Belastungsstufen der Vorrang einzuräumen ist. Demgemäß ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die konkrete, vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit mit den Tätigkeitsbeispielen des Anhangs 5 zu vergleichen und die Tätigkeit dem Tätigkeitsbeispiel mit der entsprechenden Belastungsstufe zuzuordnen, das ihr am nächsten kommt. Diese Bewertung liegt weitgehend im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, da der MTV insoweit keine weiteren Maßstäbe aufstellt. Daher ist die Bewertung durch das Landesarbeitsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht den tariflichen Begriff der Belastungsstufen I und II zutreffend bestimmt und bei der Subsumtion beibehalten hat und ob die Subsumtion unter den tariflichen Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich feh-



lerhaft ist (vgl. BAGE 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit weiteren Nachweisen).

Der Revision ist zwar einzuräumen, daß für die Feststellung der Belastungsstufen I und II auf die mit der einzelnen Tätigkeit verbundenen Belastungen abzustellen ist. Diese Belastungen lassen sich aber nicht allein den Bewertungsbegründungen der Tarifbeispiele des Anhangs 5 entnehmen, die die Klägerinnen in den Vordergrund ihrer Erwägungen stellen. In den Bewertungsbegründungen der Tarifbeispiele wird nicht exakt meßbar und nachvollziehbar angegeben, welche bestimmte meßbare Beanspruchung zur Zuordnung in die Belastungsstufe I oder II führt. Vielmehr enthalten die Bewertungsbegründungen eine Bewertung der zuvor beschriebenen konkreten Tätigkeiten. Damit besteht zwischen der konkreten Tätigkeit und der Bewertungsbegründung ein wechselseitiger Zusammenhang, der auch nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, da die Zuordnung zu den Belastungsstufen gerade nach den Tarifbeispielen und nicht etwa nur nach der Bewertungsbegründung der Tarifbeispiele zu erfolgen hat. Es liegt dann im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob sie eine Tätigkeit, die der konkret beschriebenen Tätigkeit eines Tarifbeispiels sehr nahe kommt, in den Kriterien der Bewertungsbegründung aber Abweichungen aufweist, gleichwohl diesem Tarifbeispiel zuordnet, oder ob sie eine Tätigkeit, die mit den Merkmalen der Bewertungsbegründung weitgehend übereinstimmt, aber mit der konkret beschriebenen Tätigkeit des Tarifbeispiels weniger Berührungspunkte aufweist, diesem Tarifbeispiel zuordnet.



Nach diesen Rechtsgrundsätzen ist das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden tariflichen Begriff der Belastungsstufen ausgegangen. Es führt insoweit aus, daß die Tarifbeispiele wegen des unauflöslchen Zusammenhangs als Einheit in Betracht gezogen werden müssen, so daß die Feststellung der Belastungsstufe insbesondere nicht etwa (allein) von der Bewertungsbegründung der einzelnen Tarifbeispiele abhängig gemacht werden könne. Mit dem Begriff der Einheit meint das Landesarbeitsgericht ersichtlich alle Umstände, die bei dem jeweiligen Tarifbeispiel aufgeführt sind, also auch die Bewertungsbegründung. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Landesarbeitsgericht gerade darauf hinweist, daß nicht etwa die Bewertungsbegründung allein für die Zuordnung zu Belastungsstufen maßgebend ist. Aus diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt vielmehr, daß es die Bewertungsbegründung auch bei der Zuordnung zu den Belastungsstufen I und II einbeziehen will. Auch die Revision räumt ein, daß dieser Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Revision rügt aber, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion nur die konkret in den Tarifbeispielen beschriebene Tätigkeit, jedoch nicht die Bewertungsbegründung berücksichtigt habe. Insoweit ist es in der Tat mißverständlich, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, bei einer mit einem bestimmten Tarifbeispiel vergleichbaren Tätigkeit seien auch die mit diesen beiden Tätigkeiten verbundenen Belastungen vergleichbar, so daß es sinnvoll sei, die im Einzelfall zu bewertende Tätigkeit der Bewertung desjenigen Tarifbeispiels zu unterwerfen,



dem die im Einzelfall zu bewertende Tätigkeit am nächsten komme. Die Klagen seien insbesondere deswegen schon unschlüssig, weil die Klägerinnen ihre Tätigkeit nicht in erster Linie mit den in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten verglichen, sondern die mit den Tätigkeiten angeblich verbundenen Belastungen mit Belastungen der in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, isoliert betrachtet, können den Eindruck erwecken, als vergleiche das Landesarbeitsgericht nur die konkreten Tätigkeiten miteinander und stelle bei der Vergleichbarkeit automatisch die in dem entsprechenden Tarifbeispiel näher konkretisierte Belastung fest, während es auf die konkrete Belastung bei den von den Klägerinnen auszuführenden Tätigkeiten nicht ankomme. Nach dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist dieser Schluß jedoch nicht gerechtfertigt. Wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die Tarifbeispiele als Einheit in Betracht zu ziehen sind und hierbei ausdrücklich auch die Bewertungsbegründung mit einbezieht, kann nicht unterstellt werden, daß es im weiteren Verlauf seiner Ausführungen von einem anderen Begriff der Vergleichbarkeit ausgeht. Soweit das Landesarbeitsgericht daher von einer vergleichbaren Tätigkeit spricht, hat es damit die Bewertungsbegründung einbezogen und konnte in diesem Zusammenhang mit Recht ausführen, daß dann auch die mit der konkreten Tätigkeit und die mit der in dem Tarifbeispiel beschriebenen Tätigkeit verbundene Belastung vergleichbar sind. Wenn es ferner die Klage für unschlüssig hält, weil die Klägerinnen ihre Tätigkeit nicht in erster Linie mit den in dem Tarifbeispiel be-



beschriebenen Tätigkeiten vergleichen, so bringt es damit zum Ausdruck, daß bei einer Gesamtbetrachtung die in den Tarifbeispielen beschriebenen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Damit kann entgegen der Auffassung der Klägerinnen nicht davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion den zuvor zutreffend bestimmten tariflichen Rechtsbegriff der Belastungsstufen I und II wieder aufgegeben hat.

Hat aber das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion den zutreffenden tariflichen Begriff der Belastungsstufen I und II beibehalten, lag es in seinem Beurteilungsspielraum, ob die konkrete Tätigkeit der Klägerinnen den Tarifbeispielen Nr. 1 und Nr. 10 am nächsten kommt. Das Landesarbeitsgericht führt aus, soweit die Klägerinnen magazinierten und im Anschluß daran rollschweißten, komme ihre Tätigkeit dem Tarifbeispiel Nr. 1, das das Einnieten von Kontaktniet in Kontaktfedern mittels einer Nietmaschine betreffe und diese Tätigkeit mit der Belastungsstufe I bewerte, am nächsten. Insoweit schließe sich das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis dem angefochtenen Urteil des Arbeitsgerichts an. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, am Arbeitsplatz der Klägerinnen seien im Tarifbeispiel Nr. 1 kleine Werkstücke (Einzelnieten) mit Pinzette und andere, etwas größere Werkstücke (Kontaktfedern) per Hand in eine Vorrichtung paßgenau einzulegen. Dieser Arbeitsvorgang sei dem Magazinieren sehr verwandt. Er erfordere Sorgfalt und beanspruche die Sinne durch Wahrnehmen von Fehlern an den Werkstücken und Abweichungen bei nicht paßgenauer Einlage in die Vorrichtungen. Eine besondere Beobachtung im Sinne einer Kontrolle der Werkstücke sei ebenso-



wenig erforderlichlich wie bei der Tätigkeit der Klägerinnen. Dies führt das Arbeitsgericht näher aus. Hinsichtlich des Rollschweißvorgangs stellt das Arbeitsgericht fest, daß die Bestückung der Rollschweißvorrichtung eher weniger Anspannung der Sinne und Nerven beanspruche als das Einlegen von Nieten, Kontaktfedern oder Anoden in eine Vorrichtung oder ein Magazin. Die Auslösung des Schweißvorgangs mit dem Fuß entspreche dem Auslösen der Lichtmaschine im Tarifbeispiel Nr. 1. Hinsichtlich des Rollschweißens weist das Landesarbeitsgericht ferner darauf hin, daß es sich hierbei um eine Tätigkeit handele, die abgesehen von dem Tarifbeispiel Nr. 1 dem Tarifbeispiel Nr. 10 am nächsten komme, das von den Tarifvertragsparteien ebenfalls der Belastungsstufe I zugeordnet werde. Das Rollschweißen stimme nämlich mit dem Tarifbeispiel Nr. 10, das Stanzen, Biegen, Pressen, Ziehen, Prägen (Einlegearbeiten) zum Gegenstand habe, insofern überein, als Teile in ein Werkzeug eingelegt werden müßten und dann die automatische Bearbeitung durch die Maschine ausgelöst werden müsse.

Mit dieser Begründung und durch die Bezugnahme auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bejahen, daß die Tätigkeit der Klägerinnen den Tarifbeispielen Nr. 1 und Nr. 10, die von den Tarifvertragsparteien der Belastungsstufe I zugeordnet werden, am nächsten kommt. Die vom Landesarbeitsgericht gezogene Schlußfolgerung ist rechtlich möglich. Verfahrensverstöße und Denkfehler sind inso- weit nicht ersichtlich.



Die Klägerinnen haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Dr. Börner

Pahle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)